

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Bamberg



Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sachbearbeiter
Frau Pornschlegel

Telefon
0951/833-1145

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
OLG BA 1402E – II/42 – 773/2024
12. März 2024
8. April 2024

Datum
30. Juli 2024

Eingang 03.08.2024

**Kosteneinzugsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg
KSB 636240376000**

Zu Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mit dem vorgenannten Schreiben vom 1. Juli 2024 rügen Sie die Sachbehandlung (Zwangsvollstreckungsmaßnahme) der Landesjustizkasse Bamberg in dem vorgenannten Kosteneinzugsverfahren.

Die Landesjustizkasse Bamberg bildet einen Teil des Oberlandesgerichts Bamberg, so dass der Präsidentin des Oberlandesgerichts insoweit die Dienstaufsicht obliegt. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat mich mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beauftragt.

Die einschlägigen Vorgänge wurden überprüft. Die Sachbehandlung der Landesjustizkasse Bamberg ist nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben der Landesjustizkasse Bamberg vom 10. April 2024 wurde die Zahlung der Höhe der Gerichtskosten in Höhe von 424,50 EUR moniert.

Briefanschrift:
96045
Bamberg

Internet:
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/>

Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Telefonvermittlung:
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr.:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo.-Do.:
13:45 Uhr – 15:15 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921,
922 und 930

Konto:
Bayern LB
IBAN: DE34 7005 0000 0000 024919
BIC: BYLADEMM

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/datenschutz.php> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Nachdem keine Zahlung eingegangen ist, wurde von der Landesjustizkasse Bamberg mit Schreiben vom 14. Mai 2024 bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts Ebersberg die Abnahme der Vermögensauskunft und für den Fall des Nichterscheinens zum Termin oder der Verweigerung der Abnahme der Vermögensauskunft der Erlass eines Haftbefehls beantragt.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 12. März 2024 mitgeteilt worden ist, ist die Landesjustizkasse zu Beitreibungsmaßnahmen befugt, §§ 6, 7 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG. Dabei stehen ihr grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie einem Privaten, der über einen Zahlungstitel gegen einen Dritten verfügt. Hierunter fällt auch der Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft nach §§ 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 802c ZPO. Eines Vollstreckungstitels mit vorheriger Zustellung bedarf es hierfür nicht. Nach § 7 Satz 2 JBeitrG ersetzt der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft den vollstreckbaren Schuldtitel. Über den Wortlaut des § 7 Satz 2 JBeitrG hinaus gilt dies nicht nur für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft, sondern auch für das anschließende Haftbefehlsverfahren gemäß § 802g ff. ZPO (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – I ZB 27/14; LG Siegen, Beschluss vom 10. Januar 2020 – 4 T 197/19; 4 T 205/19; 4 T 206/19; LG Wuppertal, Beschluss vom 12. Dezember 2016 – 16 T 222/16). Einer Zustellung des Antrags an den Kostenschuldner bedarf es nach § 7 Satz 3 JBeitrG nicht. Es ist darüber hinaus auch keine Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO erforderlich (LSG Thüringen, Beschluss vom 16. Februar 2015 – L 6 SF 1636/14 E; AG Paderborn, Beschluss vom 6. April 2011 – 12 M 643/11).

Es wird letztmals darauf hingewiesen, dass die Landesjustizkasse Bamberg und die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg nicht befugt sind, die Kostenrechnung und die der Kostenrechnung zugrunde liegende Gerichtsentscheidung zu überprüfen oder zu kommentieren.

Weitere Ausführungen zu Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2024 sind nicht veranlasst. Auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten Sie keine Antwort mehr, § 17 Abs. 3 AGO.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Breßler
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

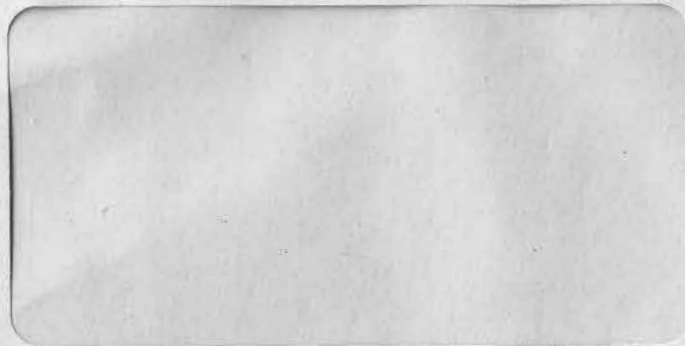
Justizbehörden
— Bamberg —

BriefLOGISTIK
OBERFRANKEN
www.brieflogistik.de



Deutsche Post 
FR 02.08.24 0,85

4D 1314 1830
00 0598 4871



K2093 000874